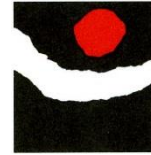


Hinweise zum Ausfüllen der Zweitwohnungssteuererklärung



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Diese Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern und Sie über bestehende steuerliche Pflichten informieren.

Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar erhebt seit dem 02.03.2010 eine Zweitwohnungssteuer. Nach der Zweitwohnungssteuersatzung muss jeder, der in Rottenburg am Neckar eine Zweitwohnung innehat, eine entsprechende Erklärung abgeben. **Nicht für jeden, der zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist, entsteht auch eine Zahlungsverpflichtung.** Die Angaben in der Erklärung dienen der Überprüfung, ob eine steuerpflichtige Zweitwohnung im Sinne der Satzung vorliegt.

Die Zweitwohnungssteuer beträgt jährlich 10 % der Jahresnettokaltmiete, d. h. Miete oder sonstiges Entgelt ohne Heiz- und Nebenkosten.

Für die Steuerpflicht ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, aus welchen Gründen Sie die Nebenwohnung innehaben bzw. ob sich im Stadtgebiet eine weitere Wohnung (z. B. Hauptwohnung) befindet. Sofern die Nebenwohnung nur kurze Zeit unterhalten worden ist, beziehen sich die in der Steuererklärung enthaltenen Fragen auf diesen Zeitraum.

Meldestatus

Die Wohnung muss Ihnen als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Baden-Württemberg dienen. Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind.

Bei einem nicht verheirateten Einwohner ist die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden. Bei einem verheirateten und nicht dauernd getrennt lebenden Einwohner ist diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie vorwiegend genutzt wird.

Falls Sie Ihren derzeitigen Meldestatus verändern wollen oder Fragen zu den rechtlichen Voraussetzungen haben, wenden Sie sich bitte an unser Bürgerbüro (Telefonnummer: 07472/165-444; E-Mail: buergerbuero@rottenburg.de).

Wer ist steuerpflichtig?

Nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Rottenburg am Neckar ist derjenige steuerpflichtig, der eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat.

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.12.1983 ist es ohne Bedeutung, ob sich die Hauptwohnung innerhalb oder außerhalb des gleichen Gemeindegebiets befindet.

Steuerbefreiungen

Die Zweitwohnungssteuer wird **nicht** von Minderjährigen erhoben.

Die Zweitwohnungssteuer wird ebenfalls **nicht** erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen, aus Gründen eines Studiums oder aus Gründen einer Ausbildung vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, der seiner Arbeit, seinem Studium oder seiner Ausbildung nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Dies gilt auch für in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 11.10.2005).

Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung

Angaben zur Person

- **Ziffern 01 – 02**
Bitte tragen Sie Ihren Namen, Ihren Vornamen, Ihren Geburtsnamen und Ihr Geburtsdatum sowie die Anschrift Ihrer Hauptwohnung ein.
- **Ziffer 03**
Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig, erleichtert Rückfragen und vereinfacht dadurch das Veranlagungsverfahren.
- **Ziffer 04**
Falls eine gesetzliche Vertretung oder Bevollmächtigung vorliegt, geben Sie bitte den Namen und die Adresse der bevollmächtigten Person an. Sofern Sie für den Schriftverkehr Ihre Zweitwohnungsanschrift verwenden möchten, kreuzen Sie das bitte entsprechend an.

Angaben zur Zweitwohnung in Rottenburg am Neckar

- **Ziffern 05 - 06**
Bitte tragen Sie die Anschrift Ihrer Zweitwohnung ein (ggf. auch Stockwerk und Wohnungsnummer). Beachten Sie bitte, dass für jede Nebenwohnung (= Zweitwohnung) ein Steuererklärungsformular ausgefüllt werden muss. Bei Personen, die gemeinsam eine Wohnung innehaben, ist für jede Person eine separate Steuererklärung abzugeben.
- **Ziffer 07**
Falls die Zweitwohnung lediglich eine Übernachtungsmöglichkeit in der abgeschlossenen Wohnung eines Dritten ist, geben Sie dies hier an.

Steuerbefreiungen

- **Ziffer 08**
Hier können Angaben gemacht werden, die zu einer Steuerbefreiung führen. Geeignete Nachweise für die Steuerbefreiung sind: Immatrikulationsbescheinigung, Kopie des Studentenausweises, Schulbescheinigung, Arbeitsbescheinigung

Angaben zur Bemessungsgrundlage

- **Ziffern 09 - 11**
Statt des Betrages der Jahresrohmiete gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 3 Abs. 3 Zweitwohnungssteuersatzung).

Die Nettokaltmiete ist die Miete ohne Heiz- und Nebenkosten. Wohnen außer Ihnen noch weitere Personen in der Wohnung, ist immer der auf Sie entfallende Mietanteil einzutragen.

- **Ziffer 12**
Lebensgemeinschaft / Familien
Hierunter fallen regelmäßig die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft, die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Partnerhaushalt) und alle Formen des Zusammenlebens, bei denen alle Mitglieder die Wohnung gemeinsam innehaben. Alle Mitbewohner haben Zugang zu sämtlichen Räumen der Wohnung. Haben Personen gemeinsam eine Wohnung inne, dann kann die gesamte Steuer von jeder einzelnen Person – insgesamt jedoch nur einmal – gefordert werden (Gesamtschuldnerschaft gem. § 2 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung). Daher besteht gem. § 93 der

Abgabenordnung die rechtliche Verpflichtung, auf Nachfrage die Mitbewohnerinnen / Mitbewohner zu benennen.

Wohngemeinschaften

Gemeinschaftsflächen (z. B. Küche, Bad) werden von mehreren / allen Mitbewohnerinnen / Mitbewohnern benutzt; andere Flächen sind der persönlichen Nutzung eines oder mehrerer Mitbewohnerinnen / Mitbewohner vorbehalten (z. B. Wohngemeinschaft von Studierenden, Familie vermietet ein Zimmer in der selbstgenutzten Wohnung).

- **Ziffer 13**
Falls es sich bei der Zweitwohnung um einen Wohnwagen / Wohnmobil handelt, legen Sie bitte den Nachweis für die Stellplatzmiete bei.
- **Ziffern 14 - 17**
Für den Fall, dass für die Zweitwohnung keine bzw. keine angemessene Miete gezahlt wird oder an dieser Wohnung Wohneigentum besteht, wird auf Grundlage dieser Angaben die ortsübliche Vergleichsmiete (Mietspiegelberechnung) zur Steuerberechnung herangezogen.

Unterschrift

- **Ziffer 18**
Falls Sie der Steuererklärung Anlagen beigelegt haben, geben Sie hier bitte deren Anzahl an.
Sollten wir noch weitere Nachweise hinsichtlich der Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer benötigen, behalten wir uns vor, diese von Ihnen anzufordern.
Änderungen von Daten, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer relevant sind, sind der Stadtkämmerei, Abt. Steuern, baldmöglichst mitzuteilen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Erklärung zu unterschreiben.

Die Kontaktdaten der Stadtkämmerei – Abteilung Rechnungswesen und Steuern – sind in der Steuererklärung angegeben.

Weitere Informationen zur Zweitwohnungssteuer finden Sie auch im Internet unter www.rottenburg.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!